

ist aufgrund des Dualismus, also der Machtteilung zwischen Fürst und Volk, dem Landtag (Volk) und dem Landesfürsten verantwortlich und wird von ersterem kontrolliert (Art. 75 iVm. Art. 78 Abs. 1 LV). Sie nimmt dabei eine klare Mittelstellung als Bindeglied zwischen diesen beiden Säulen des Staatsbaus ein und ist gleichzeitig vom Vertrauen beider Staatsorgane abhängig (Art. 80 Abs. 1, 2 LV).⁴⁶ Die Regierung ist die im Staat für die politische und administrative Führung des Landes verantwortliche Institution und bildet zusammen mit der Verwaltung die ausführende Gewalt (Exekutive).

Die Regierung hat unter Beachtung «der Schranken der Verfassung, der Gesetze und staatsvertraglichen Regelungen» (Art. 92 Abs. 4 LV) vorzugsweise folgende Geschäfte wahrzunehmen: Vollzug der Gesetze und Erlass von Verordnungen (Art. 92 LV), Besorgung der gesamten Landesverwaltung (Art. 78 Abs. 1 LV) und Beaufsichtigung aller ihr unterstellten Behörden und Angestellten (Art. 93 lit. a LV), Überwachung des gesetzmässigen und ununterbrochenen Geschäftsganges der ordentlichen Gerichte (Art. 93 lit. e LV), Erstattung des jährlich dem Landtage vorzulegenden Berichtes über ihre Amtstätigkeit (Rechenschaftsbericht) (Art. 93 lit. f iVm. Art. 62 lit. e LV) sowie Ausarbeitung von Regierungsvorlagen an den Landtag und die Begutachtung der ihr zu diesem Zwecke vom Landtag überwiesenen Vorlagen (Art. 93 lit. g LV). Dazu tritt die Rechtsprechung im Sinne des Art. 90 Abs. 1 LV: «Alle wichtigeren, der Regierung zur Behandlung zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere die Erledigung der Verwaltungsstreitsachen, unterliegen der Beratung und Beschlussfassung der Kollegialregierung.» Das Rechtsmittel der Beschwerde kann an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden (Art. 102 Abs. 5 LV).

2. Die Beziehung des Landtags zur Regierung in der täglichen Landtagsarbeit

Der Landtag sollte gemäss Art. 45 Abs. 1 der Verfassung ein starkes Gegengewicht zur Regierung und zur gesamten Herrschaftsapparatur sein und damit eine starke Stellung im Staat innehaben:

⁴⁶ Allgäuer, S. 72.